



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

4

1983

Berlin, den 5. September 1983

Teil I Nr. 24

Tag

Inhalt

Seite

12. 8. 83

Anordnung über die Dokumentation der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung geologischer Untersuchungsarbeiten — Dokumentationsordnung Geologie

241

Anordnung über die Dokumentation der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung geologischer Untersuchungsarbeiten

— Dokumentationsordnung Geologie —

vom 12. August 1983

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 des Statuts des Ministeriums für Geologie — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 18 S. 325) wird zur Sicherung einer einheitlichen Dokumentation geologischer Untersuchungsarbeiten im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die staatlichen Organe sowie die Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt), die geologische Untersuchungsarbeiten durchführen. Sie ist für alle auf dem Hoheitsgebiet der DDR sowie im offenen Meer durch geologische Untersuchungsarbeiten gewonnenen Informationen und Ergebnisse sowie Proben und deren Erfassung, Sicherung, Transport, Aufbewahrung, Auswertung und Nutzung anzuwenden.

(2) Zu dokumentierende geologische Untersuchungsarbeiten im Sinne dieser Anordnung sind

1. geologische Untersuchungsarbeiten gemäß § 1 Buchst. a des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29) einschließlich geologischer Untersuchungsarbeiten zur Feststellung und Untersuchung von Grubenbauen und natürlichen unterirdischen Hohlräumen;
2. geologische Untersuchungsarbeiten auf dem Gebiet der Grundlagen- und angewandten Forschung;
3. geologische Untersuchungsarbeiten zum Nachweis unterirdischer Speicher gemäß § 1 Buchstaben a und c des Berggesetzes einschließlich geologischer Untersuchungsarbeiten zur Vorbereitung der Anlage von übertägigen geordneten Deponien, Halden und Absetzanlagen sowie zur Nutzung der Erdwärme;
4. ingenieurgeologische und bodengeologische Arbeiten einschließlich forstlicher Standortkartierung und landwirtschaftlicher Standortaufnahme für die Vorbereitung von Meliorationsinvestitionen. Ausgenommen sind Arbeiten im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des unmittelbaren Gewinnungs- und Verkippsprozesses von Bergbaubetrieben;

5. betriebliche geologische Untersuchungsarbeiten einschließlich Qualitätskontrolle der Rohstoffe bei der Aus- und Vorrichtung von Tiefbauen sowie dem Aufschluß von Tagebauen;

6. Baugrunduntersuchungen, Bohrungen und Schachtungen zur Erschließung, Absenkung und Beobachtung von Grundwasser sowie zum Verwahren untertägiger Hohlräume. Ausgenommen sind Arbeiten im Rahmen des unmittelbaren Gewinnungsprozesses in Tagebauen;

7. Erdaufschlüsse bei industriellen, land- und forstwirtschaftlichen, kommunalen, Verkehrs- und versorgungstechnischen Bauvorhaben, für die in Rechtsvorschriften Baugrunduntersuchungen festgelegt sind.

(3) Für geologische Untersuchungsarbeiten, die von bewaffneten Organen durchgeführt und von der SDAG Wismut auf Strahlungsträger realisiert werden, sind durch die zuständigen Leiter auf der Grundlage dieser Anordnung eigene Regelungen zu erlassen.

Dokumentation der Vorbereitung geologischer Untersuchungsarbeiten

§ 2

Für die geologischen Untersuchungsarbeiten gemäß § 1 Abs. 2 Ziffern 1 bis 6 sind Projekte oder andere Dokumente zur Vorbereitung und Durchführung dieser Arbeiten anzufertigen. Vor der Anfertigung der Projektierungsdokumente sind entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften die erforderlichen Abstimmungen durchzuführen und Genehmigungen einzuholen.

§ 3

(1) Vor der Erarbeitung der Projekte oder anderen Dokumente zur Vorbereitung und Durchführung geologischer Untersuchungsarbeiten gemäß § 1 Abs. 2 Ziffern 1 bis 6 sind durch den Auftragnehmer für die geologischen Untersuchungsarbeiten Dokumentenrecherchen durchzuführen

1. im zuständigen Archiv der geologischen Fonds der staatlichen Organe und Betriebe und/oder beim zentralen Informationsdienst des Zentralinstituts für Information und Dokumentation,
2. im Zentralen Geologischen Probenarchiv,
3. in den Staatsarchiven entsprechend den Hinweisen der Archive der geologischen Fonds.

(2) Die Durchführung der Dokumentenrecherche ist durch die in Abs. 1 aufgeführten Stellen zu bestätigen. Bei der Verteidigung des Projektes und anderer Dokumente zur Vorbereitung und Durchführung geologischer Untersuchungsarbeiten ist die Ordnungsmäßigkeit der Dokumentenrecherche nachzuweisen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April — Mai — Juni 1983